



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 54/2021

Dienstag, den 02.11.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Seite 263

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 265

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 227 Deggendorf

Seite 266

Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes der VG Schöllnach (Gemeinde Außernzell und Markt Schöllnach) auf das Standesamt Hengersberg mit Wirkung vom 01.01.2022

Seite 268

Bekanntmachung der Sparkasse
hier: Aufgebotsverfahren

Seite 272

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2. Der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert am 27.10.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 757) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.
§ 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. In Abweichung zu § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie soweit Tanz- oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird nur Besuchern gestattet soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2G). Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

6. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 02.11.2021

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen, Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 09.11.2021 um 10.00 Uhr in das BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen, Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jeweils innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 03.11.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.11.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 02.11.2021
gez.
Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Bundestagswahl am 26.09.2021
im Wahlkreis 227 Deggendorf**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis 227 Deggendorf

Wahlberechtigte	166.186
Wähler	127.193
Ungültige Erststimmen	691
Gültige Erststimmen	126.502
Ungültige Zweitstimmen	549
Gültige Zweitstimmen	126.644

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Erndl, Thomas	CSU	47.267
Hagl-Kehl, Rita	SPD	19.527
Dr. Fellner, Hans	AfD	17.432
Al-Halak, Muhanad	FDP	6.325
Schwinger, Matthias	GRÜNE	6.890
Demmelhuber, Melanie	DIE LINKE	1.895
Behringer, Martin	FREIE WÄHLER	19.718
Sühr, Rolf	ÖDP	1.144
Pfeffer, Thomas	BP	2.660
Nizik, Janina	Die PARTEI	905
Reichardt, Josef	PIRATEN	459
Kiermaier, Johann	V-Partei³	410
Wandtner, Lothar	dieBasis	1.870

Im Wahlkreis 227 Deggendorf ist damit der Wahlkreisbewerber **Erndl, Thomas - CSU** - gewählt.

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	42.154
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	19.873
Alternative für Deutschland (AfD)	17.911
Freie Demokratische Partei (FDP)	10.778
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.516
DIE LINKE (DIE LINKE)	2.301
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	18.206

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	750
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.059
Bayernpartei (BP)	1.516
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	646
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	333
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	88
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	156
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	90
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	12
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	7
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.599
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	48
DER DRITTE WEG (III. Weg)	67
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	29
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	17
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	63
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	175
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	150
Volt Deutschland (Volt)	100

Deggendorf, 02.11.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor
Kreiswahlleiter

**Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes der VG Schöllnach (Gemeinde Außernzell und Markt Schöllnach) auf das Standesamt Hengersberg mit Wirkung vom 01.01.2022**

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen dem Markt Hengersberg und der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach vom 27.10.2021 mit Schreiben vom 29.10.2021 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 02.11.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.
Becker
Regierungsdirektor

**Kooperationsvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
(AGPStG)**

zwischen

dem **Markt Hengersberg** als aufnehmendes Standesamt,
vertreten durch den **1. Bürgermeister Christian Mayer**

und

der **VG Schöllnach**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden
Markt Schöllnach
und der
Gemeinde Außernzell
als abgebendes Standesamt,
vertreten durch den VG Vorsitzenden, Herrn **1. Bürgermeister Alois Oswald**

Präambel

Als Antwort auf die immer komplexeren Anforderungen an die Verwaltungen der Gemeinden, insbesondere im Bereich des Standesamtswesens, haben sich die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach mit ihren Mitgliedsgemeinden Markt Schöllnach und Gemeinde Außernzell und der Markt Hengersberg vorgenommen, die beiden Standesamtsbezirke im Rahmen einer großen Übertragung zusammenzulegen und die Aufgabe dem Markt Hengersberg zu übertragen. Grundlage für die Übertragung ist Art. 2 Abs. 2 AGPStG. Nähere Einzelheiten werden in der Kooperationsvereinbarung getroffen und verbindlich für beide Partner festgeschrieben.

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses der VG-Versammlung vom 24.08.2021, sowie der Beschlüsse des Markt- bzw. Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden Markt Schöllnach vom 15.07.2021 und der Gemeinde Außernzell vom 08.07.2021 und dem Beschluss des Marktrates des Marktes Hengersberg vom 29.07.2021 überträgt die VG Schöllnach die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2022 auf den Markt Hengersberg („große Übertragung“). Der Standesamtsbezirk der VG Schöllnach wird in den Standesamtsbezirk des Standesamtes Hengersberg integriert und unter dem Namen „Standesamt Hengersberg“ weitergeführt. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung erfüllt der Markt Hengersberg die Aufgaben für die VG Schöllnach.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis des Marktes Schöllnach bzw. der Gemeinde Außernzell, Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandesbeamten zu berufen und Trauungen durch diese vornehmen zu lassen.
- 3) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem Markt Hengersberg anzuzeigen.
- 4) Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Hengersberg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können Trauungen auch durch die für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen in den jeweils von den Gemeinden hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin wird dieser bzw. diese durch einen Standesbeamten des Marktes Hengersberg vertreten.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in den abgebenden Gemeinden erfolgt in Abstimmung mit dem Markt Hengersberg.
- 6) Der Markt Schöllnach bzw. die Gemeinde Außernzell tragen bei Trauungen, die die Bürgermeister in ihren „Heimatgemeinden“ durchführen Sorge dafür, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Hengersberg abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Hengersberg zurückgebracht werden.

§ 2 Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle stehen dem Markt Hengersberg zu.
- 2) Die Standesamtsumlage wird je Einwohner erhoben. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres, die im Amtsblatt des Landkreise Deggendorf veröffentlicht wird. Falls die aktuelle Zahl bei Rechnungsstellung nicht vorliegt, wird auf die letzte amtlich bekanntgegebene Einwohnerzahl (Stand 30.06.) zurückgegriffen.
- 3) Die Standesamtsumlage setzt sich aus 1/5 des Anteils der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG, den Kosten für das Fachverfahren „Autista“ gemäß Angebot der AKDB und den Gebühren für das ZEPR zusammen. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$\begin{array}{lcl} \text{Standesamtsumlage} = & 0,2 \times & \text{Zuweisung Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG} \\ & + & \text{Kosten Fachverfahren Autista} \\ & + & \text{Gebühr ZEPR} \end{array}$$

Damit ergibt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung folgende Berechnung:
0,2 x 18,42 €/Einwohner + 0,46 €/Einwohner + 0,087 €/Einwohner = 4,23 €/Einwohner

- 4) Die Umlage ist in voller Höhe zum 01.12. eines jeden Jahres zu entrichten, erstmals zum 01.12.2022. Hierzu ergeht seitens des Marktes eine Rechnung. Mit der Standesamtsumlage sind alle Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 5) Der Markt Hengersberg hat das Recht, eine Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Errichtung einer Hospiz-Einrichtung, eines Geburtshauses) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung bei der Festlegung der Berechnung der Standesamtsumlage nach Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder werden konnte. Die Anpassung hat einvernehmlich zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine einseitige Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen dem Markt Hengersberg und der VG Schöllnach eine Auslauffrist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an den jeweiligen Kooperationspartner vereinbart. In diesem Zeitraum gilt diese Vereinbarung weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4 Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamts der VG Schöllnach, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt des Marktes Hengersberg zu übergeben. Zu den Unterlagen gehören auch die Beurkundungen der Kircheng Austritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2021 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der VG Schöllnach vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der VG Schöllnach als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen wird von allen Kooperationspartnern dokumentiert. Das abgebende Standesamt hat die Aufbewahrungsmöbel zur Verfügung zu stellen.

- 4) Das Standesamt Hengersberg behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der VG Schöllnach erledigen zu lassen.

§ 5 Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbüchern

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbescheinigung an die VG Schöllnach zurückgegeben.

§ 6 Schlussbestimmungen/salvatorische Klausel

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Der Markt Hengersberg erhält 1 Ausfertigung, die VG Schöllnach erhält 2 Ausfertigungen und das LRA Deggendorf erhält 1 Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die beiden Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Ergänzung einer angemessenen Regelung, die nach ihrem Regelungsgehalt dem entspricht, was die Vereinbarungsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Hengersberg, 27.10.2021
Markt Hengersberg

gez.
Christian Mayer
1. Bürgermeister

Hengersberg, 27.10.2021
VG Schöllnach

gez.
Alois Oswald
VG Vorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3831627819

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.11.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf